

Ist der Leib Christi eine Körperschaft?

Der Prozess Prof. Dr. Zapp vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig wegen Gültigkeit seines Körperschaftsaustritts

Ist in Deutschland die Kirche mit der Körperschaft des öffentlichen Rechts gleichzusetzen? Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig klärt diese Frage - *ausschließlich aus Sicht des Staates* – eindeutig mit: „Ja“. *Innerkirchlich* muss zu dieser Frage in Deutschland erst noch eine Debatte geführt werden. Die Meinungen dazu sind kontrovers.

von Johannes Grabmeier, Deggendorf

Wenn Staat und Kirche sich in seltsamen Verbindungen zusammenschließen, dann kommt es am Ende zu Spitzfindigkeiten, die kaum einer mehr verstehen kann. Der vom Erzbischof Freiburg angestrebte Prozess gegen die Gemeinde Staufen kam am 25.09.2012 durch Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht mit einer Niederlage zum endgültigen Abschluss: Es muss nun hinnehmen, dass Prof. Dr. Zapp durch seinen vor dem Standesamt erklärten „Kirchenaustritt“ wirklich wirksam aus der r.k. Kirche ausgetreten ist und nicht mehr kirchensteuerpflichtig ist. Das Erzbistum hatte gerichtlich beantragt, den Austritt wegen des angeblich unzulässigen Zusatzes „ , <Komma!> Körperschaft des öffentlichen Rechts“ als unwirksam anzusehen. Das Verblüffende war nun aber, dass das Erzbistum und deutschen Medien von einer Niederlage Zapps sprachen.

Wie kam das und um was wurde eigentlich gestritten? Im Jahr 2006 hatte Kardinal Herranz als Präfekt des päpstlichen Rates für die Auslegung von Gesetzestexten - mit päpstlicher Autorisierung - unmissverständlich erklärt, dass für den Abfall von der Kirche eine Trennung der "dreifachen Bande des Glaubens, der Sakramente und der hierarchischen Leitung" notwendig sei. Diese könne nur nach Feststellung durch den Pfarrer/Bischof – nicht aber vor einer staatlichen Behörde - erfolgen. Das hinderte aber die deutsche Bischofskonferenz nicht in einer Erklärung festzuhalten, dass damit die deutsche Praxis bestätigt sei. Seit Jahr und Tag zieht der Austritt vor dem Staat die entsprechenden innerkirchlichen Konsequenzen und Sanktionen nach sich. Erstmals sprach man auch vom Schisma, einer kirchlichen Straftat mit der Tatstrafe der Exkommunikation.

Den emeritierten Kirchenrechtler Prof. Dr. Hartmut Zapp trieben diese Widersprüche um: 2007 liess er beim Standesamt Staufen protokollieren, dass er aus der Glaubensgemeinschaft "römisch-katholisch, Körperschaft des öffentlichen Rechts" austrete. Das Amt bescheinigte ihm das und leitete das an die kirchliche Behörde weiter, die dies im Taufregister vermerkte. Das kann nun als widersprüchlich zur Sakramentenlehre der Kirche angesehen werden: Die Taufe begründet die Mitgliedschaft, sie stellt ein unauslöschliches Prägemaß dar, das weder zurück- noch weggenommen werden kann. Zapp verlangte also die Streichung dieses Eintrags. Erzbischof Zollitsch verfügte diese Streichung, indem er nicht etwa dieser Argumentation folgte, sondern die Gültigkeit des Austritts in Frage stellte. Er verklagte die Gemeinde Staufen auf Nichtigkeit der protokollierten Erklärung. Als Begründung wurde angeführt, dass der Zusatz unzulässig sei. In der Tat ist seit langem höchstrichterlich geklärt, dass Zusätze wie "Mein Austritt erfolgt nur vor dem Staat, nicht vor der Kirche" unzulässig sind. Sie dürfen nicht protokolliert werden, da der Staat sich sonst in die innerkirchlichen Angelegenheiten einmischen würde. Die Erzdiözese Freiburg verlor 2008 am Verwaltungsgericht Freiburg den ersten Prozess – Zapp war lediglich Beigeladener.

Die Erzdiözese Freiburg ging in Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim, der 2010 die Entscheidung der ersten Instanz aufhob. Eine Begründung dafür war, dass die über den formalen Text hinausgehenden Äußerungen und Aufsätze Zapps bei der Bewertung der Frage, ob er nun wirklich aus der Kirche austrete, mit zu würdigen seien. Das Bundesverwaltungsgericht nahm die daraufhin eingelegte Beschwerde des Beigeladenen Zapp an und entschied am 25.09.2012 folgende grundsätzlichen Punkte:

1. Ein Austritt kann nicht geteilt sein, denn die *„Austrittsvorschrift muss auch sicherstellen, dass die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgten Körperschaftsrechte, die an die Mitgliedschaft in ihr anknüpfen nicht stärker beschränkt werden, als es zur Gewährleistung der (negativen) Glaubensfreiheit des Einzelnen erforderlich ist.“* Eine solche Erklärung sei unzulässig, wenn durch Zusätze der Willen zum Ausdruck gebracht wird, nur die staatlichen Wirkungen zu beseitigen, in der Glaubensgemeinschaft aber zu verbleiben. An sich nichts Neues! Für den Staat sind innerkirchliche Argumente tabu. Die Medien stürzten sich nun auf diese Passage; ebenso das Erzbistum – und merkte nicht, dass es damit eingestanden hatte, dass es einem staatlichen

Gericht in Fragen der Theologie und der innerkirchlichen Konsequenzen solchen Handelns die endgültige Interpretationshoheit zugebilligt hatte.

2. Der Austritt von Zapp 2007 aus der Kirche ist gültig, denn er ist gerade nicht von dieser Art und daher nicht zu beanstanden. Die Entscheidung der zweiten Instanz wurde aufgehoben: *„Die Worte "Körperschaft des öffentlichen Rechts" in der Erklärung des Beigeladenen sind ein zwar nicht notwendiger, aber auch nicht schädlicher Teil der Bezeichnung für die Religionsgemeinschaft, aus der der Beigeladene ausgetreten ist.“*

3. Anderweitige Erklärungen und Motive sind irrelevant. Das Gericht stellte fest, *„dass es in dem formalisierten staatlichen Austrittsverfahren nur auf die Erklärung ankommt, die der Austrittswillige vor der zuständigen staatlichen Stelle, ... abgegeben hat. Hingegen dürfen nicht weitere äußere, sie begleitende Umstände herangezogen werden, namentlich nicht andere Äußerungen, ...“* Auch dies ist konsequent und schafft Rechtsklarheit, denn das ist einerseits vom Standesamt gar nicht zu leisten, andererseits würde es den Staat gerade wieder dazu bringen, sich möglicherweise mit innerkirchlichen Wertungen auseinanderzusetzen.

Mit 5 Jahren Verspätung kann nun die eigentliche innerkirchliche Auseinandersetzung beginnen. Die deutsche Bischofskonferenz hat dazu schon erste Weichen gestellt. In ihrem „Allgemeinen Dekret zum Kirchenaustritt“ vom 20.09.2012 hat sie zwar von der Interpretation als Schisma Abstand genommen, gleichzeitig werden aber die gleichen Konsequenzen wie bei Exkommunikation angedroht - siehe auch den Beitrag „Unzensuriert“). In diese Debatte wird einzubringen sein, dass z.B. Bischof Huonder von Chur zu gegenteiligen Schlüssen kommt wie die deutschen Bischöfe. Auch müssen diese zur Kenntnis nehmen, dass es viele Gläubige gibt, die mit dem Verhalten ihrer Kirchenleitung und ihrem Einsatz der Kirchensteuer nicht einverstanden sind, aber dennoch weiterhin zur Gemeinschaft der katholischen Kirche gehören wollen. Hier gilt es eigentlich ein derzeitiges Problem der Kirche zu lösen, nämlich die Korrektur der mangelhaft umgesetzten Eigenverantwortung in der Kirche durch alle Getauften. Ein Ansatz dazu ist die Verwaltung der Kirchensteuereinnahmen durch demokratisch gewählte Gremien wie es in der Schweiz üblich ist. Das zeigt, dass die Bischöfe nur in einer Hinsicht einig sind: Es geht um ihren Einfluss und die Kontrolle über das Geld der Gläubigen – und dazu nehmen sie auch gegenteilige Positionen in Kauf.